

Fragen aus dem Webinar „Minijobs – aktuelle Änderungen 2026“

1. Darf man gleichzeitig einen Mini-Job ausführen sowie auch eine kurzfristige Beschäftigung?

Ja, eine Zusammenrechnung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen und kurzfristigen Beschäftigungen findet nicht statt.

2. Woher kommt der Faktor 130?

Der Faktor in der Ermittlungsformel ist im Gesetz (§ 8 Abs. 1a SGB IV) festgelegt. Hintergrund ist die Ermittlung des Monatswerts für die Minijobgrenze. Dabei wird die Wochenstundenzahl auf ein Vierteljahr hochgerechnet. Da ein Minijobber zum allgemeinen Mindestlohn 10 Wochenstunden tätig sein soll, resultiert der Wert 130 aus 10 Wochenstunden multipliziert mit 13 Wochen (= Vierteljahr).

3. Wie sieht das bei Rentnern aus, die noch eine Selbstständigkeit haben, mit Minijob?

Es kann ein Minijob ausgeübt werden.

4. Wie viele Minijobs können rechtlich ausgeführt werden?

Die Anzahl der Minijobs ist im Grunde ohne Belang. Wenn mehrere Minijobs nebeneinander ausgeübt werden, muss gewährleistet sein, dass das Gesamtentgelt der Minijobs die Minijobgrenze nicht überschreitet. Es könnten somit (theoretisch) auch 6 Minijobs zu je 100 Euro parallel ausgeübt werden.

5. Man kann wohl 2 x im Jahr mehr also die 603,00 € verdienen - ist das noch korrekt? Wenn man am Jahresende dann mehr als 12 x 603 hat.

Grundsätzlich ja. Es muss sich bei den Überschreitungen jedoch um jeweils gelegentliche und unvorhersehbare Überschreitungen handeln. Ferner darf der Verdienst während des Überschreitens nicht mehr als das Doppelte der aktuellen Minijobgrenze betragen. Das heißt, wenn zweimal innerhalb eines Zeitjahres eine solche gelegentliche und unvorhersehbare Überschreitung stattfindet, kann der maximale Minijobverdienst 8.442 € (= 14 x 603 €) im Jahr betragen.

6. Bedeutet der unterschiedliche Mindestlohn z.B. im Pflegebereich, dass dann weniger Stunden gearbeitet werden muss, um die 603 € nicht zu überschreiten?

Ja, eine ungelernete Pflegehilfskraft hat einen Pflege-Mindestlohn von 16,10 € je

Stunde. Bei der Minijobgrenze von 603 € kann eine ungelernte Pflegehilfskraft maximal 37,45 Stunden im Monat arbeiten bzw. rund 8,6 Stunden je Woche.

- 7. Sie hatten gerade erwähnt, dass ein Minijob und eine kurzfristige Beschäftigung gleichzeitig möglich sind, ohne dass Sozialversicherungspflicht entsteht. Werden bei der kurzfristigen Beschäftigung für die maximale Grenze von 70 Tagen nur die tatsächlichen Arbeitstage gezählt oder auch Wochenenden? (also z. B. Praktikantenzeitraum Tage oder wirklich nur die Arbeitstage) Wie verhält es sich bei zwei kurzfristigen Beschäftigungen im Jahr z. B. Sommersemester und Wintersemester zusätzlich zum Minijob. Werden die Tage addiert?**

Es werden die Arbeitstage addiert, also auch, wenn am Wochenende gearbeitet wird. Für die Ermittlung der Tage innerhalb eines Kalenderjahres werden alle Tage addiert, also bei (mehreren) Vorbeschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres, werden diese addiert/berücksichtigt.

- 8. Gibt es bei kurzfristiger Beschäftigung eine Grenze des Stundenlohns, den man geben darf?**

Nein, Untergrenze ist der Mindestlohn bzw. Branchen-Mindestlohn und eine gesetzliche Höchstgrenze gibt es nicht. Es sollten jedoch die „betrieblich üblichen“ Stundensätze verwendet werden

- 9. Was ist mit Gutscheinen in Höhe von 50,00 €?**

Warengutscheine sind bei Nutzung der 50-€-Freigrenze steuerfrei und auch beitragsfrei, es findet somit keine Anrechnung auf das regelmäßige Entgelt statt.

- 10. Gibt es hinsichtlich der Pauschalversteuerung keine Stundelohngrenze von 19 €?**

Nein, bei pauschalversteuerten Lohnarten gibt es keine solche Stundenlohngrenze. Die genannte Stundenlohngrenze findet sich bei der 25-%-Pauschalversteuerung von kurzfristigen Aushilfen (§ 40a Abs. 1 EStG).

- 11. Ist ein Vertrag gültig, wenn keine Arbeitszeit und auch kein Stundenlohn vereinbart ist, sondern lediglich ein Gehalt von 530,00. Der Minijobber arbeitet nach Arbeitsaufkommen. Das kann durchaus von 3-20 Std. die Woche variieren. Absprache ist, dass die Aushilfe seine Stunden selber organisiert.**

Zur Gültigkeit des Vertrags kann aus der Ferne wenig gesagt werden. ABER: Sie müssen für die Minijobber die Arbeitszeiten zwingend dokumentieren, um bei einer späteren Prüfung den Nachweis erbringen zu können, dass die Mindestlohnregelungen eingehalten sind. Falls die Aushilfen tatsächlich bis zu 20 Stunden die Woche arbeiten, dann dürfte dies bei einem Verdienst von 530 € problematisch werden. Sie sollten hier unbedingt die Arbeitszeitaufzeichnungen prüfen und mit den Monatsverdiensten abgleichen.

12. Wenn sich ein AN vor Jahren entschieden hatte, sich von der RV-Pflicht befreien zu lassen, nun aber diese doch in Anspruch nehmen möchte, wie meldet man das um?

Finden Sie in den Webinarunterlagen ab Folie 24. Es braucht den Antrag beim Arbeitgeber und die Ab- und Anmeldungen mit dem Beitragsgruppenwechsel.

13. Kann ein Mitarbeiter, der dann auf einmal in die Minijobsparte fällt, weil vorher immer 600 Euro verdient, sich dagegen wehren? also normal abgerechnet werden als midi?

Nein, wenn ein Mitarbeiter unter die Minijobgrenze fällt, gelten die Minijobregelungen. Der Midijobstatus kann aber durch „mehr Arbeit“ bzw. höheren Verdienst wieder erlangt werden. Es genügt ja eine Lohnerhöhung (für 2026) von 5 Euro, dann ist die Minijobgrenze in dem Fall schon wieder überschritten.

14. Wenn Ag im Tarifverbund ist, dort aber kein „gesetzlicher“ Mindestlohn genannt ist, sondern nur die Vergütungsgruppen, auf welchen Mindestlohn kann ich Anspruch erheben, wenn in der Betriebsvereinbarung hierauf kein Bezug zu finden ist. Mein Minijob ist Fahrzeugüberführer.

Wenn ein Tarifvertrag vorliegt, dürfte in aller Regel für die Beschäftigten der Vertrag und die dort angegebenen Vergütungen gelten. Diese müssten jeweils angepasst werden auf die aktuellen Regelungen, so dass die tariflichen Vergütungen/Stundensätze stets über dem allgemeinen Mindestlohn liegen sollten.

15. Minijobber war 2025 tätig, Befreiung wurde beantragt. Kündigung erfolgte und war 01-04/26 nicht tätig und hat 05/26 wieder als Minijobber im gleichen Betrieb angefangen. Muss der Antrag neu gestellt werden?

Der Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht muss im neuen Beschäftigungsverhältnis ab 5/2026 erneut gestellt werden und erneut in den Entgeltunterlagen abgelegt werden.

16. Wie viele Minijobs man nebeneinander haben darf, bei Pauschalversteuerung?

siehe Frage 4

17. Bekommt der AG oder der AN von den Versicherungsträgern (RV, KV.) eine jährliche Meldung über gezahlte Beiträge?

Nein, der Betrieb bzw. Steuerberater oder Lohnbüro erstellt die Lohnabrechnungen und dort sind dann die Summen im Lohnkonto in aller Regel ersichtlich.

18. Kann man neben einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mehrere Minijobs innerhalb der Grenze von 603,00 annehmen? Z. B einmal für 200,00 und einen anderen Minijob mit 400,00 €.

Annehmen kann man diese. Aber nur der zeitlich zuerst aufgenommene Nebenjob (als Minijob) fällt dann unter die Minijobregelungen. Der zeitlich zweie Minijob ist versicherungspflichtig und wird ähnlich wie ein versicherungspflichtiger Job behandelt.

19. Wie ist das mit einer AU, wenn der MJ erkrankt, zahle ich weiter oder Urlaubsgewährung?

Auch Minijobber haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Also während der Krankheit Entgeltfortzahlung und keine Anrechnung von Urlaub.

20. Wie ist das mit Urlaub und bei AU von ML, was muss bezahlt werden oder nix - ist immer wieder ein Thema

Minijobber sind auch Arbeitnehmer, das heißt, es gelten dieselben Arbeitnehmerrechte wie für andere Arbeitnehmer auch. Konkret: Im Krankheitsfalls ist Entgeltfortzahlung zu leisten, sie haben Anspruch auf (anteiligen) Urlaub und erhalten Urlaubsentgelt während der Urlaubstage.